

Vorlage Nr. 9/2025		
für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Durchführung von Veranstaltungen des Kulturamtes; Ausnahme nach Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025

A Problem

Der Magistrat hat am 26.03.2025 eine Ausnahme nach 4.1 der Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) beschlossen:

Das Kulturamt selbst organisiert über das Jahr verteilt verschiedene kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen. Nach den geltenden Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen dürfen neue kulturelle Veranstaltungen nicht bewilligt werden.

Die Veranstaltungen sind sehr vielfältig und sprechen unterschiedliche Zielgruppen an. Gedenkveranstaltungen am 08. Mai (Gedenktag für Frieden und Demokratie), 09. November (Gedenktag für die jüdischen Opfer des Nationalsozialismus) oder 16. Dezember (Gedenktag für die NS-Opfer der Sinti und Roma) gehören ebenso zu der Veranstaltungsvielfalt wie z.B. Lesungen oder die Stolpersteinverlegung und liegen im organisatorischen Verantwortungsbereich des Kulturamtes. Diese Veranstaltungen sind Teil der kulturellen Grundversorgung in einer offenen Gesellschaft.

Bei der Organisation von kulturellen Veranstaltungen ist bereits durch die Veranstaltenden ein großer zeitlicher Vorlauf einzuplanen. Unter Berücksichtigung dieser notwendigen Zeitabläufe könnten viele Veranstaltungen nicht mehr bis zum Jahresende realisiert werden, wenn eine Rechtskraft des Haushaltes 2025 erst zur Jahresmitte eintritt.

B Lösung

Die Aufrechterhaltung der kulturellen Aktivitäten in der Stadt Bremerhaven beinhaltet, dass während der haushaltslosen Zeit Zuwendungen für Veranstaltungen bewilligt und Aktivitäten neu gestartet werden können.

Daher wird von Seiten des Kulturamtes vorgeschlagen, eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen für das Kulturamt zur Umsetzung von Veranstaltungen zu beschließen.

C Alternativen

Der Verlust einer kulturellen Infrastruktur, die für die Stadtentwicklung und die Lebensqualität von Bedeutung ist, wird in Kauf genommen und eine finanzielle Unterstützung für die

Durchführung von Veranstaltungen vor Rechtskraft des Haushaltes wird abgelehnt. Damit können die meisten Projekte im Jahr 2025 nicht realisiert werden.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Für die Bewilligung von Zuwendungen und Durchführung von Aktivitäten während der haushaltslosen Zeit sollten dem Kulturamt rund 50% des Ansatzes von der Haushaltsstelle 6300/532 06 „Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc.“ aus dem Haushalt 2024 für Veranstaltungen sowie Veröffentlichungen und damit rund 22.000 € zur Verfügung gestellt werden.

Der Beschluss hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, Auswirkungen auf ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie eine unmittelbare Betroffenheit einer zuständigen Stadteilkonferenz sind nicht erkennbar.

E Beteiligung / Abstimmung

Magistrat, Kulturamt

Die Ausführungen unter A bis D wurden weitestgehend aus der Magistratsvorlage des Kulturamts entnommen.

Im Zuge der Beteiligung im Vorfeld der Magistratsbefassung hat die Stadtkämmerei folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach Prüfung der vom Fachamt eingereichten Sachverhaltsdarstellungen, in denen die beabsichtigte Ausgabentätigung vom Einzelvorhaben losgelöst und der Mittelbedarf pauschalisiert wird, kommt die Stadtkämmerei zu der Einschätzung, dass die Tatbestandsmerkmale nach Artikel 132a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) nicht erfüllt sind. Folglich sind die Voraussetzungen nicht gegeben bzw. ist das Fachamt nicht dazu berechtigt, die mit den Maßnahmen verbundenen Ausgaben zu tätigen. Davon bleibt unberührt, dass der Magistrat auf Basis der Verfahrenshinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 unter Bewertung der aktuellen Haushaltslage von seinem Recht Gebrauch machen kann, dem Fachamt die Berechtigung zu erteilen, die mit den Maßnahmen verbundenen Ausgaben zu tätigen, wobei alle Ausnahmen im Hinblick auf die bestehenden Regelungen explizit bzw. bis ins Einzelne zu begründen und dokumentieren sind. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass begründet durch die prekäre Haushaltslage die in der Vorlage aufgeführten Haushaltsansätze 2024 im Zuge Haushaltsaufstellung 2025 nicht unbedingt fortgeschrieben werden, sondern noch deutlich herabgesetzt gesetzt werden könnten, aufgrund dessen die Förderung kultureller Projekte keine Pflichtaufgabe ist.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zur Durchführung von Veranstaltungen durch das Kulturamt.

Neuhoff
Bürgermeister